

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 180/12 B

L 5 R 46/11 (Hessisches LSG)
S 8 R 652/07 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 9.3.2012 die Rücknahme der Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung im Zeitraum vom 1.4.2005 bis zum 31.12.2005 wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze und auf Erstattung des Überzahlungsbetrags iHv 1513,41 Euro bestätigt.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 2.7.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) dargetan.
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Rechtsfragen für grundsätzlich bedeutsam:
 "Die Rechtsfrage, wie das Einkommen von selbständigen zu ermitteln ist, ist von grundsätzlicher Bedeutung."(1)
 "Außerdem stellt sich nach Meinung des Klägers die Rechtsfrage, ob § 45 SGB X als Grundlage für den Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid in Betracht kommt, nachdem der Rentenbescheid vom 01.02.2006 bestandskräftig ist."(2)



- 7 a) Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage zu 1) hat der Kläger versäumt, die Klärungsbedürftigkeit darzulegen. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick darauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgebracht werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es völlig.
- 8 Die Beschwerdebegründung (S 3 bis 7) beschränkt sich lediglich auf Darlegungen, aus welchen Gründen das angefochtene Berufungsurteil nach Ansicht des Klägers unzutreffend sei. Dies entspricht aber nicht den aufgezeigten Maßstäben. Die vom Kläger vorgetragene inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung des LSG kann aber nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde gerügt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 b) Zur Frage zu 2) fehlt es bereits an der Auseinandersetzung, ob sich diese nicht bereits anhand der vom Kläger zitierten Rechtsnorm beantwortet. Nach § 45 Abs 1 S 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, "auch nachdem er unanfechtbar (= 'bestandskräftig') geworden ist", zurückgenommen werden. Sollte sich ein darüber hinausgehender Inhalt der Rechtsfrage in den Erläuterungen des Klägers (S 3 ff der Beschwerdebegründung) finden, läge hierin keine abstrakte Rechtsfrage, sondern vielmehr eine auf den konkreten Einzelfall des Klägers zugeschnittene Frage der Rechtsanwendung. Der Entscheidung einer solchen Frage kann von vornherein keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen.
- 10 2. Soweit der Kläger sinngemäß einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend macht, rügt er die "vorschriftswidrige Besetzung des Gerichtes". Hierfür ist es nicht ausreichend, lediglich zu behaupten: "Es liegt offensichtlich ein Verstoß gegen die Geschäftsverteilung vor, während zunächst als Vorsitzende Richterin am LSG B. die Terminladung vorgenommen hat, wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung von Richter am LSG Dr. S. als Vorsitzender geleitet". Damit ist ein Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs 1 GG) nicht hinreichend bezeichnet. Denn der zuständige Senat des LSG entscheidet in seiner jeweiligen Besetzung (§ 33 SGG). Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch seinen Stellvertreter vertreten (§ 202 SGG iVm § 21f Abs 2 GVG). Dass gegen die insoweit geltenden Regeln verstoßen worden sei, folgt nicht bereits aus der



unsubstantiierten Behauptung eines "offensichtlichen" Verstoßes gegen die Geschäftsverteilung (*Beschwerdebegründung S 7*). Denn der Kläger hat nicht behauptet, dass kein Vertretungsfall vorgelegen habe.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

